

Landkreis Aurich
Ordnungsamt
Fischteichweg 7 – 13
26603 Aurich

Ort und Datum:

E-Mail: verkehr@landkreis-aurich.de
Telefax: 04941 16-3697

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO

Halter des ziehenden Fahrzeuges:

Ich beantrage die Genehmigung nach § 70 StVO

Zeitraum
Geltungsbereich
zum Transport von (Art der Ladung):

Für folgende Fahrzeugkombination:

Zugfahrzeug:	amtliches Kennzeichen:	Fahrzeugidentnummer:
--------------	------------------------	----------------------

Anhänger:	amtliches Kennzeichen:	Fahrgestellnummer:
-----------	------------------------	--------------------

Unterschrift/ Firmenstempel

Anlagen:

Gutachten § 70 StVZO im Original beifügen
Versicherungsbestätigung
Erklärung des Antragsstellers

Haftungserklärung/Haftungsverzicht

Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulastträgern, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transports entspricht.

Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf.

	Zugfahrzeug	Anhänger
Art:		
Amtl. Kennzeichen:		

Ort, Datum

Unterschrift/ Firmenstempel

Name und Anschrift der Versicherung

Versicherungsbestätigung

Für die Genehmigung einer Ausnahme gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wird bestätigt, dass trotz der Abweichung von den Bestimmungen der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung folgender Versicherungsschutz für das Fahrzeug/die Zugkombination/Arbeitsmaschine vorliegt:

	Fahrzeug/Arbeitsmaschine	Anhänger
Art		
Fabrikat		
Typ		
Fahrgestellnummer		
Amtliches Kennzeichen		
Halter		

Der Antragsteller verfügt mindestens über eine gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Der Deckungsschutz gilt für die Dauer der Ausnahmegenehmigung nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Änderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes zeigt der Versicherer der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle umgehend an. Der Pflichtversicherungsschutz findet auch für Fahrzeuge, die nicht der Pflichtversicherungen unterliegen, analoge Anwendung.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift der Versicherung
------------	---